



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Arif Taşdelen, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Umsetzung des EuGH-Urteils zur Abschiebehaft – Bayerisches Landesgesetz zur Regelung der Abschiebehaft auf den Weg bringen!

Der Landtag wolle beschließen:

In seiner aktuellen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 10. März 2022 (Urteil vom 10. März 2022, C-519/20, EU:C:2022:178) durch die fünfte Kammer u. a. für Recht erkannt: Art. 18 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Anordnung der Inhaftnahme oder die Haftverlängerung eines Drittstaatsangehörigen für die Zwecke der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt zu entscheiden hat, prüfen können muss, ob die Voraussetzungen eingehalten sind, unter die Art. 18 der Rückführungsrichtlinie die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat stellt, diesen Drittstaatsangehörigen in einer gewöhnlichen Haftanstalt zu inhaftieren.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. unverzüglich einen Bericht vorzulegen, der insbesondere folgende Fragen beantwortet:
 - Wird das Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 S. 1 der Rückführungsrichtlinie von Abschiebe- und Strafhaft in Bayern gewahrt (falls nicht, in welchen Einrichtungen wird es nicht gewahrt und wie wird dies jeweils begründet)?
 - Wurde bzw. wird in Bayern weiterhin, insbesondere nunmehr nach dem besagten Urteil des EuGH, das (pauschale) Vorliegen einer Notlage gem. § 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie angenommen (falls ja, mit welcher Begründung geschieht dies und wie ist dies mit der Entscheidung des EuGH in Einklang zu bringen, wonach es nicht genügt, wenn der Gesetzgeber die Überlastung der Abschiebehaftanstalten für drei Jahre pauschal feststellt, sondern vielmehr ein Gericht im jeweiligen Einzelfall prüfen können muss, ob wirklich keine Plätze in Abschiebehafteinrichtungen zur Verfügung stehen)?
 - Wurden Schritte unternommen bzw. was wurde veranlasst, um der Rechtsprechung des EuGH und insbesondere auch weiteren Anforderungen, die darin festgelegt werden, nachzukommen (falls ja, welche Schritte wurden unternommen bzw. was wurde konkret bereits getan; falls nein, wieso wurde noch nichts veranlasst)?
2. ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich insbesondere mit der Situation in Bayern hinsichtlich der Abschiebehafteinrichtungen auseinandersetzt. Ergänzend zum Bericht der Staatsregierung soll unabhängig untersucht werden, ob das Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 S. 1 der Rückführungsrichtlinie von Abschiebe- und Strafhaft eingehalten wird bzw. falls dies nicht der Fall ist, wie dies

begründet wurde bzw. wird. Untersucht werden soll insbesondere weiter, ob und falls ja, mit welcher Begründung in der Vergangenheit eine Notlage gem. Art. 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie angenommen worden ist und ob diese Feststellungen zutreffend waren respektive wie diese mit der aktuellen Entscheidung des EuGH in Einklang zu bringen sind.

3. dem Landtag ein eigenes Landesgesetz zur Regelung der Abschiebehafte vorzulegen, welches die vom EuGH gesetzten Standards erfüllt und sich signifikant unterscheidet zur Regelung des Strafvollzugs.

Begründung:

Das Trennungsgebot in Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) besagt, dass die Unterbringung von Abschiebehäftlingen getrennt von Strafgefangenen erfolgen muss. Dabei kommen grundsätzlich nur ausreisepflichtige Personen in Abschiebehafte, bei denen Fluchtgefahr besteht. Mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurden 2019 die Voraussetzungen der Abschiebungshaft geändert. Eine Abweichung von dem Trennungsgebot sei demnach möglich, da in Deutschland nicht genügend Abschiebehafteplätze vorhanden seien und somit eine Notlage gem. Art. 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie vorläge. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. März 2022 (C-519/20, EU:C:2022:178) nun klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen einer Notlage von den nationalen Gerichten zu prüfen ist. Anders als im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ beschlossen, darf nicht pauschal von einer Notlage ausgegangen werden. Sollten die Voraussetzungen einer Notlage gem. Art. 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie nicht vorliegen, sei die Unterbringungen in einer gewöhnlichen Strafanstalt europarechtswidrig.

Bei gemeinsamer Unterbringung im Falle einer Notlage ist jedoch darauf zu achten, dass die Einrichtung für Abschiebehäftlinge von den Gebäuden der Strafgefangenen getrennt ist und über eine eigene Ausstattung verfügt. Die Unterbringung darf gleichzeitig nicht einen Charakter einer Gefängnisumgebung aufweisen. Dementsprechend ist eine rein räumliche Trennung der beiden Personengruppen unzureichend.

Das Urteil des EuGH muss als Appell an die Landesregierungen verstanden werden, bestehende und geplante Abschiebeeinrichtungen zu prüfen. Auch die Staatsregierung muss daher umgehend die notwendigen Schritte einleiten, um der Rechtsprechung des EuGH nachzukommen und dem Landtag einen entsprechenden Bericht vorlegen. Es gilt die Situation der derzeitigen bayerischen Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München, der Justizvollzugsanstalt (JVA) Eichstätt, der JVA Erding, der Einrichtung in Hof in Nachbarschaft zur JVA sowie das Bauvorhaben in Passau umfassend zu prüfen (vgl. Drs. 18/21764). Insbesondere muss dabei unverzüglich über den bisherigen Umgang mit dem Trennungsgebot aus Art. 16 Abs. 1 S. 1 der Rückführungsrichtlinie von Abschiebe- und Strafhafte sowie das Vorliegen einer Notlage gem. Art. 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie in Bayern berichtet werden, um das Unionsrecht zu wahren.

Ergänzend zum Bericht der Staatsregierung muss jedoch ebenfalls ein unabhängiges Gutachten zu den genannten Punkten in Auftrag gegeben werden, um die Situation in bayerischen Abschiebehafteinrichtungen umfassend zu untersuchen.

Sollte sich herausstellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen im Sinne des EuGH-Urteils nicht gewährleistet sind, muss die Staatsregierung unverzüglich Konsequenzen ziehen und entsprechende Anpassungen vornehmen.

Darüber hinaus muss auch Bayern endlich mit den anderen Bundesländern gleichziehen und ein Landesgesetz zur Regelung des Abschiebehaftevollzugs erlassen, um Rechtsicherheit für die Betroffenen zu schaffen und die Unterbringung im Sinne des EuGH-Urteils sicherzustellen. Bayern ist das einzige Bundesland, in dem es kein entsprechendes Landesgesetz gibt bzw. keinerlei Bestrebungen hierzu erkennbar sind. Die bisherige bayerische Praxis widerspricht grundlegend unserem rechtsstaatlichen Anspruch. Dies zeigt sich auch bei näherer Betrachtung der durchschnittlichen Haftdauer in bayerischer Abschiebehafte. Aus einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten

Alexandra Hiersemann (Drs. 18/21764) geht hervor, dass die durchschnittlichen Haftzeiten in Bayern oftmals weit mehr als vier Wochen betragen. In Einzelfällen lassen sich sogar Haftzeiten von über 100 Tagen verzeichnen. Auch ist es in Bayern in der Vergangenheit nicht unüblich gewesen, dass vereinzelt Mütter und Schwangere in Abschiebehaft genommen werden oder es zu Familientrennung im Rahmen der Festnahmen kommt.

Bayern muss nun endlich seiner humanitären Verpflichtung nachkommen und entsprechende gesetzliche Regelungen erarbeiten, um eine einheitliche und menschenwürdige Abschiebepraxis zu gewährleisten.